

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 12

Bielefeld, den 19. Dezember

1967

Inhalt:

Seite	Seite		
Kirchengesetz betreffend die Übertragung des Presbyteramtes in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Presbyterwahlordnung) vom 27. 10. 1967	155	Zahlung des Kinderzuschlags nach § 20 Abs. 1 LBesG 65	168
Beschluß zur Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 26. Oktober 1967	160	Prüfungsamt für den kirchlichen Verwaltungsdienst	168
Neuordnung des Pfarrerausbildungsrechts	161	Vorlesungen im Sommersemester 1968 der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster	169
Kirchengesetz über die Ausbildung der Pfarrer und Pastorinnen in der Evangelischen Kirche der Union (Pfarrer-Ausbildungsgesetz)		Urkunde über die Errichtung einer weiteren (3.) Pfarrstelle in der ev.-luth. Kirchengemeinde Dornberg, Kirchenkreis Bielefeld	171
Kirchengesetz der Evangelischen Kirche von Westfalen zur Ausführung des Pfarrerausbildungsgesetzes der Evangelischen Kirche der Union		Urkunde über die Errichtung einer weiteren (3.) Pfarrstelle in der Ev. Kirchengemeinde Oberaden, Kirchenkreis Unna	171
Urlauberseelsorge 1968 im Ausland	167	Kinderzuschlag während der Tätigkeit bei der Aktion Sühnezeichen	171
		Persönliche und andere Nachrichten	171
		Erschienene Bücher und Schriften	172

Kirchengesetz betreffend die Übertragung des Presbyteramtes in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Presbyterwahlordnung) vom 27. Oktober 1967

Die Landessynode hat auf Grund von Artikel 114 der Kirchenordnung folgendes Kirchengesetz beschlossen:

Einleitung

Da der Herr der Kirche die Gaben zum Dienst durch Wort und Sakrament schenkt, geschieht die Berufung in das Presbyteramt durch die um Wort und Sakrament gesammelte Gemeinde. An der Übertragung des Presbyteramtes nach der folgenden Ordnung wirken deshalb die Gemeindeglieder mit, die am gottesdienstlichen Leben der Gemeinde teilnehmen.

Ordnung

Die Übertragung des Presbyteramtes wird im einzelnen nach folgender Ordnung geregelt:

A. Allgemeine Bestimmungen**§ 1 Wahlberechtigung.**

- (1) Wahlberechtigt sind alle Gemeindeglieder, die
- a) zum heiligen Abendmahl zugelassen sind,
 - b) bei Beginn des Wahlverfahrens (§ 9 Abs. 1) mindestens 21 Jahre alt sind und mindestens drei Monate in der Gemeinde, oder

falls mehrere Gemeinden am Ort sind, in diesem Ort wohnen,

- c) zu den kirchlichen Abgaben beitragen, soweit sie dazu verpflichtet sind.

(2) Wer sein Wahlrecht ausüben will, muß in der Wählerliste eingetragen sein (§ 6) und folgende Erklärung abgegeben haben:

Ich will durch Beteiligung an der Wahl dazu beitragen, daß die Gemeinde und die Kirche nach dem Worte Gottes geleitet wird und will deshalb solche Gemeindeglieder zu Presbytern wählen, die nach meiner Kenntnis am Gottesdienst der Gemeinde teilnehmen und einen guten Ruf in der Gemeinde besitzen.

(3) Die Wahlberechtigung ruht bei den Gemeindegliedern,

- a) die entmündigt sind oder unter vorläufiger Vormundschaft stehen,
- b) die bei Beginn des Wahlverfahrens trotz Aufforderung durch das Presbyterium ihre kirchliche Trauung oder die Taufe oder die Konfirmation ihrer Kinder verweigert oder ihren Kindern die christliche

Erziehung und Unterweisung vorenthalten haben,

- c) die in einem Kirchengemeindeführungsverfahren gemäß Artikel 185 KO stehen,
- d) die durch Verächtlichmachung des göttlichen Wortes oder durch unehrbaren Lebenswandel ein öffentliches, noch nicht behobenes Ärgernis gegeben haben,
- e) die wegen Pflichtverletzung aus dem Presbyteramt entlassen worden sind und ihre Wahlberechtigung noch nicht wieder erhalten haben (Artikel 41 KO).

§ 2 Wählbarkeit

(1) Das Presbyteramt kann nur Gemeindegliedern übertragen werden, welche die in Artikel 36 der Kirchenordnung genannten Voraussetzungen erfüllen. Die Artikel 38 und 39 (3) KO sind zu beachten.

(2) Gemeindeglieder, denen das Presbyteramt übertragen werden soll, müssen wahlberechtigt sein und in der Wählerliste eingetragen sein.

§ 3 Zahl der Presbyter

(1) Die Zahl der Presbyter beträgt:

in Gemeinden mit einer Pfarrstelle und nicht mehr als 600 Gemeindegliedern mindestens 4,
in Gemeinden mit einer Pfarrstelle und mehr als 600 bis 2000 Gemeindegliedern mindestens 6,

in Gemeinden mit einer Pfarrstelle und mehr als 2000 Gemeindegliedern mindestens 8,

in Gemeinden mit zwei Pfarrstellen mindestens 8,

in Gemeinden mit drei Pfarrstellen mindestens 12.

In Gemeinden mit mehr als drei Pfarrstellen erhöht sich die Mindestzahl der Presbyter für jede weitere Pfarrstelle um mindestens zwei.

(2) Über Anträge des Presbyteriums auf Erhöhung oder Herabsetzung der Zahl der Presbyter entscheidet der Kreissynodalvorstand. Die Zahl der Presbyter muß durch zwei teilbar sein.

Der Antrag ist so rechtzeitig zu stellen, daß er bei Beginn des Wahlverfahrens (§ 9 Abs. 1) genehmigt ist.

(3) Die Veränderung des Presbyteriums durch Erhöhung oder Herabsetzung der Zahl der Presbyter ist nur im turnusmäßigen Wahlverfahren zulässig.

(4) Hat das Presbyterium bei Beginn des Wahlverfahrens nicht die der Ordnung entsprechende Zahl von Presbytern, so sind auch die nicht besetzten Presbyterstellen im turnusmäßigen Wahlverfahren mit zu besetzen.

§ 4 Amtszeit der Presbyter.

(1) Die Amtszeit der Presbyter beträgt acht Jahre, soweit sich keine Abweichungen aus diesem Gesetz ergeben. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Alle vier Jahre scheidet die Hälfte der Presbyter aus.

§ 5 Wahlbezirke und Stimmbezirke.

(1) Das Presbyterium kann die Kirchengemeinde in Wahlbezirke aufgliedern.

(2) Beschlüsse über die Aufgliederung in Wahlbezirke sowie über die Änderung oder Aufhebung bestehender Wahlbezirke bedürfen der Genehmigung des Kreissynodalvorstandes. Die Genehmigung ist so rechtzeitig einzuholen, daß sie bei Beginn des Wahlverfahrens (§ 9 Abs. 1) vorliegt.

(3) Bei einer Aufgliederung in Wahlbezirke werden die auf den Wahlbezirk entfallenden Presbyter nach besonderen Bezirkswahlvorschlägen gewählt. Ihre Zahl soll nach Möglichkeit durch zwei teilbar sein.

(4) In großen oder ausgedehnten Gemeinden oder Wahlbezirken kann die Wahl der Presbyter in mehreren Stimmbezirken stattfinden. Bei einer Aufgliederung der Gemeinde in Wahlbezirke bildet jeder Wahlbezirk mindestens einen Stimmbezirk. Die Beschlüsse über die Einteilung in Stimmbezirke sind dem Kreissynodalvorstand mitzuteilen.

§ 6 Anmeldung zur Eintragung in die Wählerliste.

(1) Das Presbyterium soll die Gemeinde mindestens einmal im Jahre in geeigneter Weise auffordern, sich zur Eintragung in die Wählerliste anzumelden und Formblätter dafür ausgeben.

(2) Anmeldungen sind jederzeit zulässig, ausgenommen in der Zeit, in der die Wählerliste während des turnusmäßigen Wahlverfahrens (§ 12 Abs. 1) geschlossen ist.

(3) Bei der Anmeldung ist das vorgeschriebene Formblatt zu benutzen, das auch die in § 1 Abs. 2 bestimmte Erklärung enthält.

§ 7 Führung der Wählerliste.

(1) Das Presbyterium legt die Wählerliste an und führt sie; sie ist in Wahlbezirke zu gliedern, sofern solche bestehen.

(2) Das Presbyterium prüft eingehende Anmeldungen darauf, ob die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 und 2 vorliegen und ob keine Hinderungsgründe gemäß Abs. 3 bestehen. Es trägt das sich anmeldende Gemeindeglied in die Wählerliste ein, wenn diese gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Von der Eintragung wird das Gemeindeglied schriftlich benachrichtigt.

(3) In Fällen von § 1 Abs. 3b — e hat das Presbyterium den Sachverhalt zu klären, das Gemeindeglied auf die Anstände hinzuweisen und wenn möglich, Wege zu ihrer Überwindung aufzuzeigen.

(4) Werden die Anstände nicht ausgeräumt und bleiben die Voraussetzungen von § 1 Abs. 3 gegeben, so lehnt das Presbyterium die Eintragung ab.

Der Beschluß ist dem betroffenen Gemeindeglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

(5) Gegen die Entscheidung ist die Beschwerde zulässig. Gibt der Kreissynodalvorstand der Be-

schwerde statt, so ist das Gemeindeglied in die Wählerliste einzutragen.

(6) Die Eintragung in die Wählerliste bleibt auch für künftige Wahlen wirksam, sofern sich keine Änderungsgründe in der Zwischenzeit ergeben.

(7) Wer in die Wählerliste eingetragen ist, darf sie einsehen und bezüglich seiner Eintragung Berichtigungsanträge stellen.

(8) Das Presbyterium soll die Wählerliste ständig auf dem laufenden halten. Bei Veränderungen von Gemeindegrenzen werden die eingetragenen Gemeindeglieder in die Wählerliste der neuen Gemeinde von Amts wegen eingetragen.

§ 8 Rechtsmittel.

(1) Soweit in diesem Gesetz gegen Beschlüsse des Presbyteriums die Beschwerde zugelassen ist, entscheidet über sie der Kreissynodalvorstand.

(2) Die Beschwerde ist schriftlich unter Angabe der Gründe binnen einer Frist von einer Woche, die mit dem Tage nach der Zustellung oder Abkündigung beginnt, einzulegen; sie kann beim Presbyterium, dem Gemeindebüro oder der Superintendentur eingelegt werden. Ist der letzte Tag der Frist ein Sonnabend, Sonn- oder Feiertag, so endet die Beschwerdefrist am darauffolgenden Werktag.

(3) Der Kreissynodalvorstand soll vor seiner Entscheidung den Beschwerdeführer, das Presbyterium und sonstige Betroffene hören.

(4) Die Entscheidung des Kreissynodalvorstandes ist schriftlich zu begründen. Sie ist endgültig.

(5) Auf das Beschwerderecht und die Bestimmungen in Absatz 2 ist in der Entscheidung bzw. der Abkündigung hinzuweisen.

B. Vorbereitung der Wahl.

§ 9 Beginn des Wahlverfahrens.

(1) Das turnusmäßige Wahlverfahren gemäß Artikel 39 (1) KO und § 4 dieses Gesetzes beginnt mit einer Gemeindeversammlung (§ 10).

(2) Die Kirchenleitung bestimmt rechtzeitig alle vier Jahre, und zwar mit einer Frist von mindestens zwei Monaten, bis zu welchem Zeitpunkt die Gemeindeversammlung stattzufinden hat.

(3) Unmittelbar nach der Bestimmung durch die Kirchenleitung setzt das Presbyterium den Zeitpunkt der Gemeindeversammlung fest. In den Gottesdiensten ist diese Gemeindeversammlung abzukündigen. Darüber hinaus soll das Presbyterium die Gemeindeglieder, die die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 erfüllen, in geeigneter Weise zu der Versammlung einladen.

(4) Das Presbyterium stellt bis zur Gemeindeversammlung beschlußmäßig fest, wieviele Presbyter zu wählen sind § 3 (4) und prüft die Wählerliste auf ihre Richtigkeit.

§ 10 Gemeindeversammlung.

(1) In der Gemeindeversammlung unterrichtet das Presbyterium die Gemeinde über die Bedeu-

tung des Presbyteramtes und des Wahlrechts der Gemeinde über die Zahl der zu wählenden Presbyter, den Gang des Wahlverfahrens, die Bedeutung der Wählerliste und die nach § 10 Abs. 5, § 11 Abs. 4, § 12 Abs. 2 beginnenden Fristen einschließlich der Bestimmungen des § 8 Abs. 2.

(2) Die Wählerliste ist auf der Versammlung zur Einsichtnahme bereitzuhalten; Anmeldeformulare sind nach Bedarf zu verteilen, Anmeldungen entgegenzunehmen.

(3) Die Gemeindeglieder sind aufzufordern, geeignete Gemeindeglieder zur Wahl vorzuschlagen. Es ist darauf hinzuwirken, daß die Zahl der zur Wahl vorgeschlagenen größer ist als die Zahl der zu wählenden Presbyter.

(4) Jedes Gemeindeglied, das die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 erfüllt und dessen Wahlberechtigung nicht offensichtlich nach § 1 Abs. 3 ruht, kann binnen einer Frist von zwei Wochen, die mit dem Tage nach der Gemeindeversammlung beginnt, schriftliche Wahlvorschläge beim Presbyterium einreichen.

(5) Ein Wahlvorschlag ist gültig, wenn das vorgeschlagene Gemeindeglied innerhalb der in Abs. 4 festgesetzten Frist schriftlich zustimmt. Auch die nach § 2 Absatz 2 erforderliche Anmeldung zur Eintragung in die Wählerliste braucht erst bis zum Ablauf dieser Frist vorzuliegen.

(6) Über die Gemeindeversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der die wesentlichen Förmlichkeiten zu vermerken sind. Die Niederschrift ist gemäß Art. 72 Abs. 2 KO zu unterzeichnen.

(7) Sind Wahlbezirke gebildet, so finden die Gemeindeversammlungen getrennt nach Wahlbezirken statt. In diesem Falle können nur diejenigen Gemeindeglieder Wahlvorschläge machen, die diesem Wahlbezirk angehören. Die zur Wahl vorgeschlagenen Gemeindeglieder sollen tunlichst ebenfalls dem Wahlbezirk angehören.

§ 11 Zweite Gemeindeversammlung.

(1) Sind nach Ablauf der in § 10 Abs. 4 bestimmten Frist weniger Gemeindeglieder zur Wahl vorgeschlagen als Presbyter zu wählen sind, so hat der Vorsitzende des Presbyteriums unverzüglich dem Superintendenten Mitteilung zu machen.

(2) Der Superintendent beruft eine zweite Gemeindeversammlung ein, die er oder ein von ihm Beauftragter leitet. § 9 Abs. 3 Satz 2 und 3 gelten entsprechend. Der Superintendent oder sein Beauftragter verfährt gemäß § 10 Abs. 1, 2, 3 und 6. Die Niederschrift ist von ihm und zwei Gemeindegliedern zu unterzeichnen und dem Presbyterium zu übersenden.

(3) Mit dem Tage nach dieser zweiten Gemeindeversammlung beginnt erneut eine Frist von zwei Wochen. Innerhalb dieser Frist können Wahlvorschläge entsprechend § 10 Abs. 4 und 5 gemacht werden. Die Wählerliste bleibt zur Eintragung offen.

(4) Sind nach Ablauf dieser Frist weniger Bewerber vorgeschlagen als Presbyter zu wählen sind, so ergänzt der Kreissynodalvorstand nach Anhö-

zung des Presbyteriums die Wahlvorschläge bis zur Zahl der zu wählenden Presbyter.

§ 12 Schließung der Wählerliste.

(1) Am Tage nach Ablauf der in § 10 Abs. 4 bestimmten, gegebenenfalls nach Ablauf der in § 11 Abs. 3 bestimmten Frist wird die Wählerliste geschlossen. Sie wird erst wieder nach Einführung der neu berufenen Presbyter in ihr Amt für neue Eintragungen geöffnet.

(2) Wer sich zur Eintragung in die Wählerliste angemeldet hat, hat das Recht, spätestens binnen einer Woche von der Schließung der Wählerliste an schriftlich und unter Darlegung seiner Gründe Einsprüche gegen Eintragungen zu erheben.

(3) Hält das Presbyterium einen Einspruch für begründet, so verfährt es gemäß § 7 Abs. 3, 4 und 5.

(4) Unbegründete Einsprüche weist das Presbyterium durch Beschluß zurück. Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

§ 13 Feststellung der Wahlvorschläge.

(1) Das Presbyterium prüft innerhalb einer Woche nach Ablauf der in § 10 Abs. 4 bestimmten, gegebenenfalls der in § 11 Abs. 3 bestimmten Frist die eingegangenen Wahlvorschläge.

(2) Vorschläge, die den gesetzlichen Erfordernissen nicht entsprechen, sind zurückzuweisen. Der Beschluß ist dem vorschlagenden Gemeindeglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung ist die Beschwerde zulässig.

(3) Das Presbyterium faßt, gegebenenfalls nach Erledigung etwaiger Beschwerden, alle Wahlvorschläge zu einem einheitlichen Wahlvorschlag in alphabetischer Reihenfolge, gegebenenfalls zu einheitlichen Bezirkswahlvorschlägen, zusammen und gibt den Wahlvorschlag bzw. die Bezirkswahlvorschläge der Gemeinde in den Gottesdiensten am folgenden Sonntag durch Abkündigung bekannt.

(4) Jedes Gemeindeglied, das nach § 1 Abs. 1 wahlberechtigt ist, kann binnen einer Frist von einer Woche, die mit dem Tage nach der Abkündigung beginnt, Beschwerde gegen den Wahlvorschlag und gegen Vorgeschlagene erheben. Dieses Recht besteht bei einer Aufgliederung der Gemeinde in Wahlbezirke gegenüber allen Bezirkswahlvorschlägen.

§ 14 Beendigung des Verfahrens ohne Wahl.

(1) Enthält der Wahlvorschlag nicht mehr Bewerber als Presbyter zu wählen sind, so gelten die Vorgeschlagenen nach Ablauf der Beschwerdefrist bzw. nach Erledigung etwaiger Beschwerden als gewählt. Dies gilt bei der Aufgliederung der Gemeinde in Wahlbezirke entsprechend für den Bezirkswahlvorschlag.

(2) In der Abkündigung ist auf diese Folge hinzuweisen.

(3) Fallen zwischen der Bekanntgabe der Wahlvorschläge und dem Wahltermin so viele Bewerber weg, daß die Zahl der zu wählenden Presbyter nicht mehr überschritten wird, so ist Abs. 1 ent-

sprechend anzuwenden. Die Feststellung ist der Gemeinde durch Abkündigung bekanntzugeben.

(4) Waren mehr Presbyter zu wählen als turnusmäßig ausgeschieden sind, so stellt das Presbyterium alsbald nach der Wahl durch Losentscheid fest, wer von den neu berufenen Presbytern bereits nach Ablauf von vier Jahren wieder ausscheidet. Die Amtszeit verkürzt sich in diesen Fällen.

(5) Das weitere Verfahren richtet sich sodann nach Abschnitt D. §§ 20, 21.

§ 15 Vorbereitung der Wahlhandlung.

(1) Enthält der endgültige Wahlvorschlag mehr Bewerber als Presbyter zu wählen sind, so setzt das Presbyterium unverzüglich den Tag der Wahl fest. Die Wahl findet innerhalb eines Monats nach dem Zeitpunkt statt, zu dem der Wahlvorschlag endgültig feststeht.

(2) Die in die Wählerliste eingetragenen Wahlberechtigten werden von Ort und Zeit der Wahl schriftlich benachrichtigt. Ferner ist in allen Abkündigungen auf die Wahl hinzuweisen.

(3) Wer aus dringenden Gründen verhindert ist, seine Stimme persönlich abzugeben, kann sein Wahlrecht durch einen Bevollmächtigten ausüben. Er muß dies spätestens 24 Stunden vor Beginn der Wahlhandlung bei dem Vorsitzenden des Presbyteriums oder dessen Beauftragten geltend machen und erhält die nach § 16 Abs. 5 erforderlichen Unterlagen ausgehändigt.

(4) Das Presbyterium beruft für jeden Wahlbezirk einen Wahlvorstand, der die Wahlhandlung leitet. Jeder Wahlvorstand besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern; für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu berufen. Die Mitglieder des Wahlvorstandes müssen in der Wählerliste eingetragen sein; der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen tunlichst Presbyter sein. Bewerber um das Amt des Presbyters können keine Mitglieder des Wahlvorstandes sein.

C. Wahlverfahren

§ 16 Wahlhandlung.

(1) Die Wahl findet an einem Sonntag in Verbindung mit einem Gottesdienst statt. Die Wahlhandlung wird mit Gebet eröffnet.

(2) Vor der ersten Stimmabgabe stellt der Wahlvorstand fest, daß die Wahlurne leer ist.

(3) Die Wahl ist geheim. Die anwesenden Wähler müssen ihre Stimme persönlich abgeben. Gebrechliche dürfen sich der Hilfe eines Gemeindegliedes bedienen.

(4) Die Stimme ist auf dem amtlichen Stimmzettel abzugeben. Er enthält die Namen der Bewerber in alphabetischer Reihenfolge mit laufender Nummerierung und den Vermerk:

Es dürfen höchstens so viele Namen angekreuzt werden, wie Presbyter zu wählen sind, in unserer Gemeinde/ unserem Wahlbezirk also

Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind, sind ungültig.

Der Stimmzettel muß in einen mit dem Gemeindesiegel versehenen Umschlag (amtlicher Wahlumschlag) gesteckt werden.

(5) Wer durch einen Bevollmächtigten wählen kann, hat den ihm übergebenen amtlichen Stimmzettel in den amtlichen Wahlumschlag zu stecken und diesen wiederum in einem besonderen zu verschließenden Umschlag zu stecken. Dieser besondere Umschlag trägt den Aufdruck:

Dieser Umschlag enthält meine persönlich abgegebene, in dem amtlichen Wahlumschlag befindliche Stimme. Ich bevollmächtige Herrn/ Frau diese meine Stimme für mich abzugeben.

Der Vermerk ist zu unterschreiben. Der Bevollmächtigte legt dem Wahlvorstand den Umschlag vor. Nachdem der Wahlvorstand die Wahlberechtigung des Vertreters geprüft hat, öffnet der Bevollmächtigte den Umschlag und wirft den amtlichen Wahlumschlag mit dem Stimmzettel in die Urne.

(6) Nach Ablauf der festgesetzten Wahlzeit dürfen nur noch die dann anwesenden Wahlberechtigten ihre Stimme abgeben. Ist dies geschehen, erklärt der Vorsitzende des Wahlvorstandes die Wahlhandlung für geschlossen.

(7) Die Wahlhandlung wird danach mit Gebet geschlossen.

§ 17 Stimmzählung.

(1) Unmittelbar nach der Wahl öffnet der Wahlvorstand die Urne und zählt die Stimmen aus.

(2) Bei der Stimmzählung können wahlberechtigte Gemeindeglieder anwesend sein.

(3) Über die Wahlhandlung und über das Ergebnis der Stimmzählung ist eine Niederschrift nach amtlichem Muster anzufertigen, die der Wahlvorstand zu unterschreiben hat.

§ 18 Feststellung des Wahlergebnisses.

(1) Spätestens am 4. Tage nach der Wahl stellt das Presbyterium das Ergebnis der Wahl fest.

(2) Gewählt sind bis zur Zahl der neu zu berufenen Presbyter die Bewerber in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, wer gewählt ist. Artikel 37 Abs. 1 und 2 KO sind zu beachten.

(3) Das Presbyterium benachrichtigt die Gewählten unverzüglich und fordert sie zur Erklärung darüber auf, ob sie die Wahl annehmen. Die Erklärung muß binnen einer Woche abgegeben werden.

(4) Nimmt ein gewählter Bewerber die Wahl nicht innerhalb dieser Frist an, so tritt an seine Stelle der Bewerber, der nach den Gewählten die meisten Stimmen erhalten hat. Abs. 3 gilt entsprechend.

(5) Waren mehr Presbyter zu wählen, als turnusmäßig ausgeschieden sind, so stellt das Presbyterium alsbald nach der Wahl durch Losentscheid fest, wer von den neu gewählten Presbytern bereits nach Ablauf von vier Jahren wieder ausscheidet. Die Amtszeit verkürzt sich in diesen Fällen.

(6) Über das endgültige Ergebnis der Wahl ist dem Superintendenten zu berichten.

§ 19 Bekanntgabe des Wahlergebnisses.

(1) Das Presbyterium gibt der Gemeinde in den Gottesdiensten am folgenden Sonntag das Ergebnis der Wahl bekannt, nachdem die Gewählten die Wahl angenommen haben. Bei einer Aufgliederung der Gemeinde in Wahlbezirke sind alle Ergebnisse bekanntzugeben.

(2) Gegen die Feststellung des Wahlergebnisses ist die Beschwerde zulässig. Beschwerdeberechtigt sind alle Gemeindeglieder, die gemäß § 1 wahlberechtigt sind. Die Beschwerde kann nur auf solche Tatsachen gestützt werden, die nicht schon in einem früheren Verfahrensabschnitt hätten geltend gemacht werden können.

D. Einführung der neu berufenen Presbyter in ihr Amt

§ 20 Ort und Zeit der Amtseinführung.

(1) Neu berufene Presbyter werden alsbald, nachdem ihre Berufung wirksam geworden ist, in einem Gemeindegottesdienst in ihr Amt eingeführt. Die Einführung ist am vorhergehenden Sonntag abzukündigen.

(2) Bei der Einführung legen die neu berufenen Presbyter das in Artikel 36 Abs. 2 KO vorgeschriebene Gelöbnis ab; wiederberufene Presbyter nehmen an der Einführung teil und werden an ihr Gelöbnis erinnert.

(3) Über die Einführung ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 21 Wirkung der Amtseinführung.

(1) Mit der Einführung der neuen Presbyter endet die Amtszeit der ausgeschiedenen Presbyter.

(2) Das turnusmäßige Wahlverfahren ist damit abgeschlossen.

E. Besondere Bestimmungen

§ 22 Verfahren bei Neubildung von Kirchengemeinden.

(1) Ist infolge der Neubildung einer Kirchengemeinde das Presbyterium neu zu bilden, so bestellt der Kreissynodalvorstand zunächst Bevollmächtigte, die bis zur Einführung der zu berufenen Presbyter deren Aufgaben wahrnehmen (Art. 85 (1) KO ist zu beachten).

(2) Die Kirchenleitung bestimmt, ob die Wahl der Presbyter alsbald vorgenommen werden soll oder erst im Zuge der allgemeinen turnusmäßigen Wahl.

(3) Nach der Wahl werden in der ersten Sitzung des neuen Presbyteriums durch das Los diejenigen Presbyter bestimmt, die schon bei dem nächsten turnusmäßigen Wahlverfahren ausscheiden. Deren Amtszeit verkürzt sich entsprechend.

§ 23 Ergänzung durch das Presbyterium.

(1) Das Presbyterium kann außerhalb des turnusmäßigen Wahlverfahrens selbst Presbyter berufen, wenn

- a) ein Presbyter vor Ablauf seiner Amtszeit ausscheidet,
- b) im Laufe des turnusmäßigen Wahlverfahrens so viele Bewerber gefallen sind, daß nicht mehr die erforderliche Anzahl von Presbytern berufen werden konnte oder im Falle des § 18 Abs. 4 der Wahlvorschlag oder Bezirkswahlvorschlag keinen Bewerber mehr enthält.

(2) Sind mehrere Presbyter zu berufen, so sind sie einzeln zu wählen. Das Presbyterium ist an etwa noch vorhandene Wahlvorschläge nicht gebunden.

(3) Die Berufung ist gem. § 19 Abs. 1 Satz 1 bekanntzumachen. Gegen die Berufung steht den Gemeindegliedern die gem. § 1 Abs. 1 wahlberechtigt sind, die Beschwerde zu. Die Amtseinführung richtet sich nach den §§ 20 und 21.

(4) Hat das Presbyterium anstelle eines vorzeitig ausgeschiedenen Presbyters einen anderen berufen, so nimmt dieser Presbyter das Amt für den Rest der Amtszeit des Ausgeschiedenen wahr.

§ 24 Sonderbestimmungen.

(1) In Diasporagemeinden oder in Wahlbezirken solcher Gemeinden, in denen nicht regelmäßig sonntags an jeder Predigtstätte ein Gottesdienst stattfinden kann, hat das Presbyterium vor Beginn des Wahlverfahrens (§ 9) mit Zustimmung des Kreis-synodalvorstandes Bestimmungen darüber zu treffen, an welcher Gottesdienststätte die Abkündigungen erfolgen, durch die nach diesem Gesetz Fristen in Lauf gesetzt werden.

(2) In der Gemeindeversammlung (§§ 10 und 11) ist auf diese Entscheidung hinzuweisen.

§ 25 Ausführung des Gesetzes.

(1) Die Kirchenleitung wird ermächtigt, Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz zu erlassen.

(2) Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, die für das Wahlverfahren zu benutzenden Formulare und Texte herauszugeben.

§ 26 Inkrafttreten.

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

(2) Mit demselben Tage tritt das Kirchengesetz betreffend die Übertragung des Presbyteramts in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 10. Oktober 1959 (KABL. S. 73) außer Kraft.

(3) Die bisherigen Eintragungen in die Wählerliste behalten ihre Gültigkeit.

Bethel, den 27. Oktober 1967.

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Bielefeld, den 24. November 1967.

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

D. Wilm

(L.S.)

Beschluß zur Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen

Vom 26. Oktober 1967

Die Landessynode hat auf Grund von Artikel 136 der Kirchenordnung beschlossen:

I.

Die §§ 33 bis 36 der Geschäftsordnung der Landessynode vom 26. Oktober 1956 erhalten folgende Fassung:

§ 33

(1) Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handaufheben oder Aufstehen der Mitglieder.

(2) Wird die Mehrheit angezweifelt, so werden die Stimmen gezählt.

(3) Bei Wahlen ist schriftlich abzustimmen, wenn ein Mitglied es verlangt.

§ 34

(1) Bei der Abstimmung über Anträge entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden hierbei nicht mitgerechnet. Bei Stimmgleichheit ist ein Beschluß nicht zustande gekommen.

(2) Wer an dem Gegenstand der Beschlußfassung persönlich beteiligt ist, hat sich vor der Beratung und Beschlußfassung zu entfernen, muß aber auf sein Verlangen vorher gehört werden. Die Beachtung dieser Vorschrift ist in der Verhandlungsniederschrift festzustellen.

§ 35

(1) Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen erhält, soweit nichts anderes gesetzlich bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(2) Bei Wahlen nehmen alle anwesenden Mitglieder der Synode, auch die zur Wahl stehenden, an der Abstimmung teil.

§ 36

(1) Bei der Wahl der Mitglieder der Kirchenleitung ist einzeln abzustimmen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Erhält bei mehr als zwei Vorschlägen keiner der Vorgeschlagenen die erforderliche Mehrheit, so werden die beiden Vorgeschlagenen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, zur engeren Wahl gestellt. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden hierbei nicht mitgerechnet.

(2) Bei Stimmgleichheit entscheidet in allen Fällen das Los.

II.

Diese Änderung der Geschäftsordnung tritt mit der Beschlußfassung in Kraft.

Bethel, den 26. Oktober 1967.

Vorstehender Beschluß der Landessynode wird hiermit verkündet.

Bielefeld, den 13. November 1967.

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

D. Wilm

Neuordnung des Pfarrerausbildungsrechts

Landeskirchenamt
Az. C 3 — 03/1

Bielefeld, den 7. 12. 1967

Die Synode der Evangelischen Kirche der Union hat am 2. Dezember 1965 das Kirchengesetz über die Ausbildung der Pfarrer und Pastorinnen in der Evangelischen Kirche der Union (Pfarrerausbildungsgesetz) beschlossen. Das Kirchengesetz ist am 6. Januar 1966 verkündet worden (ABl. EKD 1966 S. 206).

Der Inkraftsetzung dieses Gesetzes für den Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen hat die Landessynode durch Beschluß vom 27. Oktober

1967 zugestimmt. Der Rat der Evangelischen Kirche der Union hat daraufhin das Pfarrerausbildungsgesetz für die Evangelische Kirche von Westfalen durch Beschluß vom 12. Dezember 1967 mit Wirkung vom 1. November 1967 in Kraft gesetzt.

Die Landessynode hat ferner am 27. Oktober 1967 ein westfälisches Ausführungsgesetz zu dem Pfarrerausbildungsgesetz der Evangelischen Kirche der Union beschlossen, das nach § 13 dieses Gesetzes mit dem Pfarrerausbildungsgesetz der Evangelischen Kirche der Union in Kraft getreten ist.

Nachstehend werden diese beiden Kirchengesetze verkündet.

Kirchengesetz über die Ausbildung der Pfarrer und Pastorinnen in der Evangelischen Kirche der Union (Pfarrer-Ausbildungsgesetz)

Vom 2. Dezember 1965 (ABl. EKD 1966 S. 206)

Das Amt des Pfarrers und der Pastorin beruht auf dem der Kirche von ihrem Herrn gegebenen Auftrag zur Verkündigung des Wortes Gottes und zur Verwaltung der Sakramente.

Darum erwartet die Kirche von allen, die sich auf dieses Amt vorbereiten, daß sie ihr Leben unter dem Worte Gottes in lebendiger Verbindung mit der Gemeinde führen.

Zur einheitlichen Regelung der Ausbildung der Pfarrer und Pastorinnen hat die Synode der Evangelischen Kirche der Union aufgrund von Artikel 6 Abs. 2 d) OEKU das nachstehende Gesetz beschlossen:

I. Einleitende Bestimmungen

§ 1

(1) Die Ausbildung für den Dienst des Pfarrers und der Pastorin in der Evangelischen Kirche der Union geschieht in einer theologisch-wissenschaftlichen und einer praktischen Ausbildung und wird durch die Ablegung von zwei theologischen Prüfungen abgeschlossen.

(2) Unberührt bleiben die Vorschriften des Pfarrerdienstgesetzes vom 11. 11. 1960 und anderer Kirchengesetze über die Verleihung der Anstellungsfähigkeit in besonderen Fällen.

(3) Pfarrer und Pastorin kann nur werden, wer frei von solchen körperlichen und psychischen Schäden ist, die ihn an der Ausübung des Dienstes hindern.

§ 2

(1) Die Prüfungen werden durch das Theologische Prüfungsamt bei den Gliedkirchen abgenommen.

(2) Die Zusammensetzung des Theologischen Prüfungsamtes und sein Vorsitz werden durch gliedkirchliches Recht geregelt.

(3) Die Prüfungen werden von Prüfungskommissionen durchgeführt, die nach Bedarf aus den Mitgliedern des Prüfungsamtes gebildet werden.

(4) In den Kommissionen für die Erste Theologische Prüfung beträgt die Zahl der Professoren und Dozenten in der Regel die Hälfte der Mitglieder ausschließlich des Vorsitzenden. In den Kommissionen für die Zweite Theologische Prüfung wirken in der Regel zwei Professoren oder Dozenten mit.

II. Theologisches Studium und Erste Theologische Prüfung

§ 3

(1) Zur Ersten Theologischen Prüfung kann zugelassen werden, wer nach Ablegung der Reifeprüfung an einer deutschen höheren Lehranstalt (erweiterten Oberschule oder einer ihr gleichgestellten Lehranstalt) ein ordnungsgemäßes Studium der evangelischen Theologie an einer wissenschaftlichen Hochschule in der Regel von 8 Semestern, mindestens aber von 6 Semestern nach der Ablegung der letzten Sprachprüfung nachweist. Die Zulassung zur Prüfung setzt den Nachweis ausreichender Kenntnisse in der hebräischen, griechischen und lateinischen Sprache voraus. Das gliedkirchliche Recht kann bestimmen, welche Sonderprüfungen als Ersatz für die Reifeprüfung gewertet werden.

(2) Für die Meldung zur Ersten Theologischen Prüfung ist der Nachweis eines diakonischen oder eines anderen kirchlichen Praktikums zu erbringen, soweit nicht das gliedkirchliche Recht etwas anderes bestimmt.

(3) Die Gliedkirchen sind ermächtigt, mit Rücksicht auf einen sonstigen wissenschaftlichen Bildungsgang von den vorgeschriebenen Studienzeiten einen angemessenen Zeitraum zu erlassen. Sie können unter besonderen Umständen im Einzelfall von den sonstigen Erfordernissen des Absatzes 1 be-

freien und teilen solche Fälle dem Rat der Evangelischen Kirche der Union zur Wahrnehmung seiner Aufgaben gemäß Art. 6 Abs. 2 OEKU mit.

§ 4

(1) Studierende, die beabsichtigen, in den Dienst der Kirche zu treten, sollen sich bei der Aufnahme des theologischen Studiums mit dem Konsistorium (Landeskirchenamt, Landeskirchenrat) ihres Heimatwohnsitzes in Verbindung setzen.

(2) Die Kirche berät die Studierenden durch ihre Beauftragten und fördert sie durch Rüstzeiten.

§ 5

(1) Der Studierende kann bereits während des Studiums auf seinen Antrag in den Fächern Bibelkunde und Philosophie geprüft werden. Einzelheiten regelt das gliedkirchliche Recht.

(2) Wer eine solche Prüfung bestanden hat, wird in der Ersten Theologischen Prüfung in dem betreffenden Fach (den betreffenden Fächern) nicht mehr geprüft. Die erzielten Noten werden in das Zeugnis über die Erste Theologische Prüfung übernommen.

§ 6

(1) Die Meldung zur Ersten Theologischen Prüfung ist frühestens am Ende der nach § 3 festgesetzten Studienzeit zulässig. Über die Zulassung des Studierenden entscheidet die Gliedkirche, bei der sich der Studierende zur Prüfung meldet.

(2) In der Ersten Theologischen Prüfung wird festgestellt, ob der Prüfling sich die notwendigen Kenntnisse in den einzelnen Disziplinen erworben hat und die Fähigkeit zeigt, selbständig theologisch zu arbeiten.

(3) Die Prüfung gliedert sich in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil. Das Nähere regeln die gliedkirchlichen Prüfungsordnungen.

(4) Über die bestandene Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen.

(5) Wird die Prüfung nicht bestanden, so kann sie einmal wiederholt werden. Die Wiederholung darf nicht früher als ein halbes Jahr und soll nicht später als zwei Jahre nach der vorangegangenen Prüfung liegen. In Ausnahmefällen kann die Kirchenleitung nach Anhörung der Prüfungskommission eine zweite Wiederholungsprüfung zulassen.

(6) Wenn die Prüfungskommission Bedenken hinsichtlich der Eignung des Prüflings für den öffentlichen Dienst am Wort hat, so soll sie dies der Kirchenleitung mitteilen.

(7) Nach bestandener Prüfung entscheidet die Kirchenleitung (das Konsistorium) über die Aufnahme des Geprüften in den Vorbereitungsdienst als Kandidat der Theologie.

(8) Die Gliedkirchen können bestimmen, daß in den Vorbereitungsdienst auch aufgenommen werden kann, wer bereits eine der Ersten Theologischen Prüfung gleichwertige akademisch-theologische Prüfung abgelegt hat; in solchem Falle findet ein Kolloquium statt, von dessen Ergebnis die Übernahme abhängt.

III. Vorbereitungsdienst und Zweite Theologische Prüfung

§ 7

(1) Der Vorbereitungsdienst des Kandidaten der Theologie dauert mindestens zwei Jahre. Er wird in der Regel im Gemeindevikariat, im katechetischen Praktikum oder Schulpraktikum und im Predigerseminar durchgeführt. Der Einweisung in das Predigerseminar soll eine angemessene Zeit der Ausbildung im Gemeindevikariat vorausgehen.

(2) Für die Dauer des Vorbereitungsdienstes erhält der Kandidat Erlaubnis und Auftrag, im Rahmen seiner Ausbildung unter Anleitung und Verantwortung des Vikariatsleiters bzw. Leiters des Predigerseminars zu predigen, bei Taufe und Abendmahl mitzuwirken, zu unterrichten, Amtshandlungen vorzunehmen und Seelsorge zu üben.

(3) In besonderen Fällen kann die Kirchenleitung (das Konsistorium, Landeskirchenrat) den Kandidaten in einen diakonischen, ökumenisch-missionarischen oder wissenschaftlichen Dienst im In- oder Ausland einweisen.

(4) Die Kirchenleitung kann von der in Absatz 1 vorgeschriebenen Ausbildungszeit ausnahmsweise einen Teil bis zu einem Jahr erlassen, falls der Nachweis der Ausbildung oder Betätigung auf einem wichtigen Sondergebiet erbracht wird.

(5) Die Einzelheiten der praktischen Ausbildung regelt das Konsistorium (Landeskirchenamt, Landeskirchenrat).

§ 8

(1) Während des Gemeindevikariats wird der Kandidat als Lehrvikar für die Dauer von mindestens sechs Monaten einem geeigneten Pfarrer (Pastorin) als dem Vikariatsleiter zur Ausbildung zugewiesen.

(2) Der Lehrvikar wird von dem Vikariatsleiter durch Hospitation, durch Beteiligung am pfarramtlichen Dienst und durch Übertragung von selbständigen Aufgaben mit den Diensten eines Pfarrers vertraut gemacht. Der Vikariatsleiter fördert den Lehrvikar in seiner theologischen Weiterbildung. Der Lehrvikar soll zu den Sitzungen des Gemeindevikariats (Presbyteriums) hinzugezogen werden. Näheres regeln gliedkirchliche Anweisungen für Vikariatsleiter.

(3) Es ist Aufgabe des Vikariatsleiters, dem Lehrvikar Wohnung und Verpflegung gegen eine vom Konsistorium (Landeskirchenamt, Landeskirchenrat) festzusetzende Vergütung zu gewähren oder zu beschaffen.

(4) Die Kirchenleitung kann im Einvernehmen mit den zuständigen Stellen den Kandidaten auch in ein Lehrvikariat in einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder in eine ihr angeschlossene Auslandsgemeinde einweisen.

(5) Der Vikariatsleiter erstattet nach Abschluß des Vikariats dem Konsistorium (Landeskirchenamt, Landeskirchenrat) einen schriftlichen Bericht.

§ 9

(1) Das katechetische Praktikum oder das Schulpraktikum soll mindestens drei Monate dauern. Für die Zeit des Praktikums wird der Kandidat einem pädagogischen Betreuer zugewiesen.

(2) Der pädagogische Betreuer erstattet nach Abschluß des Praktikums dem Konsistorium (Landeskirchenamt, Landeskirchenrat) einen schriftlichen Bericht.

§ 10

(1) Das Predigerseminar hat die Aufgabe, die Gemeinschaft der Kandidaten untereinander mit den Lehrern des Seminars in Gebet und Arbeit als Gemeinschaft unter dem Wort einzuüben;

die theologische Erkenntnis der Kandidaten zu fördern,

das Verständnis für die Gegenwartsaufgaben der Einzelgemeinde, der Gesamtkirche und der Ökumene zu vertiefen,

die Kandidaten in Verbindung mit den am Seminarort bestehenden Gemeinden in praktischer Betätigung anzuleiten.

(2) Der Leiter des Predigerseminars erstattet über den Kandidaten dem Konsistorium (Landeskirchenamt, Landeskirchenrat) einen schriftlichen Bericht.

§ 11

(1) Die Anleitung und Beratung des Kandidaten während des Vorbereitungsdienstes erstrecken sich auf seine wissenschaftliche und praktische Weiterbildung sowie auf seine Lebensführung.

(2) Der Kandidat ist verpflichtet, die ihm gegebenen Anweisungen zu befolgen und die ihm übertragenen Aufgaben und wissenschaftlichen Arbeiten sorgfältig zu erledigen.

(3) Der Kandidat hat in der Zeit, während der er nicht im Predigerseminar ist,

a) auf Aufforderung der Kirchenleitung an Kandidatenkonventen und Rüstzeiten teilzunehmen,

b) auf Aufforderung des Superintendenten in dessen Gegenwart oder eines von diesem beauftragten Pfarrers zu predigen und zu unterrichten,

c) auf Einladung des Superintendenten an den Verhandlungen der Kreissynode und an den Pfarrkonventen als Gast teilzunehmen.

(4) Soweit das gliedkirchliche Recht den Generalsuperintendenten (Pröpsten) eine besondere Aufsichtspflicht für die Ausbildung der Kandidaten zuweist, bleibt diese unberührt.

§ 12

(1) Der Kandidat untersteht der allgemeinen Dienstaufsicht des Konsistoriums (Landeskirchenamtes, Landeskirchenrates).

(2) Über den Kandidaten führt die besondere Dienstaufsicht

a) während des Gemeindevikariats und des katechetischen oder Schulpraktikums der Superintendent, in dessen Kirchenkreis er Dienst tut,

b) während des Seminaraufenthaltes der Leiter des Predigerseminars.

(3) In allen anderen Fällen regelt das Konsistorium (Landeskirchenamt, Landeskirchenrat) die besondere Dienstaufsicht.

§ 13

(1) Einem Kandidaten, der seine wissenschaftliche oder praktische Ausbildung vernachlässigt, ein für einen künftigen Diener der Kirche unwürdiges Verhalten zeigt oder sich der kirchlichen Aufsicht nicht fügt, ist in mildereren Fällen eine Mahnung zu erteilen. Sie wird von demjenigen erteilt, der die besondere Dienstaufsicht über den Kandidaten führt (§ 12 Abs. 2 und 3). Sie kann auch vom Konsistorium (Landeskirchenamt, Landeskirchenrat) erteilt werden.

(2) In schwereren Fällen ist der Kandidat mit einem Verweis zu belegen. In besonders schweren Fällen oder nach zwei vorangegangenen Verweisen kann er aus dem Vorbereitungsdienst entfernt werden. Der Verweis und die Entfernung aus dem Vorbereitungsdienst werden durch das Konsistorium (Landeskirchenamt, Landeskirchenrat) ausgesprochen. Verweis und Entfernung aus dem Vorbereitungsdienst sind schriftlich zu erteilen und zu begründen.

(3) Der Kandidat ist in allen Fällen zu hören.

(4) Gegen Verweis und Entfernung aus dem Vorbereitungsdienst kann bei der Kirchenleitung innerhalb einer Frist von zwei Wochen Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

(5) Eine Wiederaufnahme in den Vorbereitungsdienst kann — frühestens nach Ablauf eines Jahres — von der Kirchenleitung beschlossen werden, wenn begründete Aussicht besteht, daß der Betroffene künftig seinen Pflichten nachkommen wird.

§ 14

(1) Der Kandidat kann auf seinen Antrag aus dem Vorbereitungsdienst entlassen werden.

(2) Ein Kandidat kann auch auf Beschluß des Konsistoriums (Landeskirchenamtes, Landeskirchenrates) aus dem Vorbereitungsdienst entlassen werden, wenn sich herausstellt, daß er den Anforderungen des pfarramtlichen Dienstes nicht gerecht wird. Diese Entlassung ist schriftlich zu begründen und dem Kandidaten zuzustellen.

(3) Gegen die Entscheidung kann der Kandidat binnen 14 Tagen bei der Kirchenleitung Beschwerde einlegen.

§ 15

(1) Der Kandidat der Theologie hat seine Verlobung vor der Veröffentlichung oder falls eine solche nicht stattfindet, die beabsichtigte Eheschlie-

fung dem von der Gliedkirche bestimmten leitenden Amtsträger anzuzeigen, nach Möglichkeit drei Monate vorher.

(2) Bei der Wahl seiner Ehefrau soll sich der Kandidat bewußt sein, daß der Pfarrer mit seiner Familie eine besondere Stellung im Leben der Gemeinde einnimmt. Die Ehefrau muß der evangelischen Kirche angehören.

(3) Die Gliedkirchen können weitere Bestimmungen erlassen.

§ 16

(1) Der Kandidat erhält während des Vorbereitungsdienstes einen jährlichen Erholungsurlaub von 21 Kalendertagen.

(2) Will ein Kandidat sich zeitweilig einer anderen Ausbildung oder Tätigkeit widmen, so bedarf er dazu eines von der Kirchenleitung (Konsistorium, Landeskirchenamt) bewilligten Urlaubs.

§ 17

(1) Die Meldung zur Zweiten Theologischen Prüfung ist am Ende des zweiten Ausbildungsjahres, jedoch nicht später als vier Jahre nach Ablegung der Ersten Theologischen Prüfung zulässig, sofern nicht das Konsistorium (Landeskirchenamt, Landeskirchenrat) in begründeten Ausnahmefällen die Frist auf Antrag verlängert. Dieser Antrag muß vor Ablauf der Vierjahresfrist gestellt sein.

(2) Wird die Aufnahme bzw. Wiederaufnahme in den Vorbereitungsdienst der Kirche beantragt, nachdem mehr als vier Jahre seit Ablegung der Ersten Theologischen Prüfung vergangen sind, so entscheidet die Kirchenleitung über diesen Antrag; sie kann die Aufnahme von dem Ergebnis eines Kolloquiums abhängig machen.

§ 18

Kandidaten der Theologie aus einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland können mit Zustimmung dieser Gliedkirche zur Zweiten Theologischen Prüfung zugelassen werden, wenn sie eine diesem Kirchengesetz entsprechende Ausbildung erhalten haben.

§ 19

(1) Der Kandidat soll in der Zweiten Theologischen Prüfung durch schriftliche und mündliche Proben nachweisen, daß er seine theologische Bildung ergänzt und vertieft hat und die Gabe besitzt, seine wissenschaftlichen Einsichten und praktischen Erfahrungen im Dienst der Kirche in Verantwortung vor dem Worte Gottes anzuwenden.

(2) Die Vorschriften des § 6 Abs. 3 bis 6 gelten entsprechend.

(3) Hat der Kandidat die Zweite Theologische Prüfung bestanden und ist er bereit, in den Dienst der Kirche zu treten und sich ordinieren zu lassen, so entscheidet die Kirchenleitung über seine Aufnahme in den Stand eines Kandidaten des Pfarramtes bzw. einer Kandidatin des Pastorinnenamtes.

(4) Die Anordnung der Ordination wird nach gliedkirchlichem Recht geregelt.

§ 20

(1) Der Rat kann auf Antrag mehrerer Gliedkirchen für diese gemeinsame Ausführungsbestimmungen erlassen.

(2) Soweit die Gliedkirchen von der in Absatz 1 vorgesehenen Möglichkeit keinen Gebrauch machen, erlassen sie die zur Ausführung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Bestimmungen. Wo gemeinsame Voraussetzungen gegeben sind, sollen die Gliedkirchen (gemäß Artikel 8 Satz 1 OEKU) übereinstimmende Regelungen anstreben.

(3) Die Gliedkirchen können bestimmen, daß in diesem Kirchengesetz der Kirchenleitung zugewiesene Aufgaben und Befugnisse dem Konsistorium (Landeskirchenamt, Landeskirchenrat) übertragen, oder daß Aufgaben des Konsistoriums (Landeskirchenamts, Landeskirchenrats) von der Kirchenleitung wahrgenommen werden. Die Zuständigkeiten zur Vornahme disziplinarer Maßnahmen können jedoch nicht abweichend von § 13 geregelt werden.

§ 21

(1) Dieses Kirchengesetz tritt für die Evangelische Kirche der Union am 1. Januar 1966 in Kraft. Für die Gliedkirchen wird es vom Rat in Kraft gesetzt, nachdem diese jeweils zugestimmt haben.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes treten entgegenstehende Bestimmungen früherer Ordnungen außer Kraft. Insbesondere werden aufgehoben:

- a) das Kirchengesetz der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union betreffend Vorbildung und Anstellungsfähigkeit der Geistlichen vom 5. Mai 1927 (KGVBl. S. 219) mit Ausnahme der für die Kandidaten des Pfarramtes geltenden Bestimmungen.
- b) die bisher noch geltenden §§ 2—16 des Kirchengesetzes betr. die Vorbildung und Anstellung von Pfarrvikarinnen in der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union vom 15. Mai 1952/22. April 1953 (Abl. EKD 1953 Nr. 101). Die Bestimmungen der §§ 17, 18 und 19 Absätze 1, 1 und 4 über die Anstellungsfähigkeit, den kirchlichen Hilfsdienst und die Ordination bleiben in Kraft.

Berlin, den 2. Dezember 1965

**Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche der Union**
Dr. Kreyssig

Das vorstehende Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 6. Januar 1966

**Der Rat
der Evangelischen Kirche der Union**
D. Dr. Beckmann

Kirchengesetz der Evangelischen Kirche von Westfalen zur Ausführung des Pfarrerausbildungsgesetzes der Evangelischen Kirche der Union

vom 27. Oktober 1967

Die Landessynode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

I.

Bestimmungen zur Durchführung des Pfarrerausbildungsgesetzes

§ 1

Das Kirchengesetz über die Ausbildung der Pfarrer und Pastorinnen in der Evangelischen Kirche der Union (Pfarrerausbildungsgesetz) vom 2. Dezember 1965 gilt in der Evangelischen Kirche von Westfalen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 2

(zu § 2 des Pfarrerausbildungsgesetzes der EKU)

(1) Das theologische Prüfungsamt der Evangelischen Kirche von Westfalen besteht aus

- a) von der Kirchenleitung beauftragten Mitgliedern der Kirchenleitung und des Landeskirchenamtes,
- b) Mitgliedern, welche die Landessynode wählt,
- c) von der Kirchenleitung beauftragten Professoren und Dozenten der Evangelisch-Theologischen Fakultäten der Universitäten im Gebiet der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Kirchlichen Hochschule Bethel.

(2) Dem theologischen Prüfungsamt der Evangelischen Kirche von Westfalen kann nur angehören, wer sich bereit erklärt, seinen Auftrag in Übereinstimmung mit der Bekenntnisgrundlage der Evangelischen Kirche von Westfalen auszuüben.

(3) Den Vorsitz im Prüfungsamt führt der Präses oder ein von ihm beauftragter Vertreter.

§ 3

(zu § 3 des Pfarrerausbildungsgesetzes der EKU)

(1) Als Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule gilt das Studium an einer deutschen theologischen Fakultät, einer kirchlichen Hochschule oder einer anderen von der Kirchenleitung als geeignet anerkannten theologischen Fakultät oder Hochschule. Mindestens zwei Semester soll der Student an der theologischen Fakultät der Universitäten im Gebiet der Evangelischen Kirche von Westfalen oder an der Kirchlichen Hochschule Bethel studieren.

(2) Ausreichende Kenntnisse in der lateinischen und griechischen Sprache sind nachgewiesen, wenn durch eine Note im Reifezeugnis die Teilnahme an dem pflichtmäßigen Lateinunterricht und Griechischunterricht einer höheren Schule bescheinigt ist; für den Nachweis ausreichender Kenntnisse in der hebräischen Sprache genügt eine von der Schule ausgestellte Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem von der Schule eingerichteten Hebräischunterricht, der sich über mindestens 2 Jahre erstreckt. Soweit ein solcher Nachweis nicht erbracht wird, hat der Studierende entsprechende Sprachergänzungsprüfungen vor einer von der Kir-

chenleitung anerkannten oder bestellten Prüfungskommission abzulegen.

(3) Das kirchliche Praktikum dauert insgesamt drei Monate. Die Kirchenleitung trifft die nötigen Bestimmungen zu seiner Einrichtung und Durchführung und erläßt die erforderlichen Übergangsbestimmungen. Unter besonderen Umständen kann Befreiung von der Teilnahme an dem kirchlichen Praktikum erteilt werden.

§ 4

(zu § 5 des Pfarrerausbildungsgesetzes der EKU)

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung in den Fächern Bibelkunde und Philosophie kann nach dem zweiten Studiensemester, frühestens jedoch nach Ablegung erforderlicher Sprachergänzungsprüfungen, gestellt werden; er kann nicht mehr gestellt werden nach der Meldung zur ersten theologischen Prüfung.

(2) Wird die Prüfung nicht bestanden, muß sie im Rahmen der ersten theologischen Prüfung wiederholt werden.

§ 5

(zu § 6 Absatz 8 des Pfarrerausbildungsgesetzes der EKU)

In besonderen Fällen kann dem Antrag auf Übernahme in den kirchlichen Vorbereitungsdienst aufgrund einer der ersten theologischen Prüfung gleichwertigen akademisch-theologischen Prüfung stattgegeben werden. Die Übernahme ist abhängig von einem Kolloquium vor einer kirchlichen Prüfungskommission in den jeweils zu bestimmenden Prüfungsfächern.

§ 6

(zu § 15 des Pfarrerausbildungsgesetzes der EKU)

(1) Geht der Kandidat eine Ehe ein, die ihm die Ausübung des Dienstes eines Pfarrers unmöglich macht oder diesen Dienst erheblich behindern würde, so kann das Landeskirchenamt den Kandidaten aus dem Vorbereitungsdienst entlassen. Vor der Entscheidung ist dem Kandidaten Gelegenheit zu einem Gespräch zu geben. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und dem Kandidaten zuzustellen.

(2) Gegen die Entscheidung kann der Kandidat binnen 14 Tagen bei der Kirchenleitung Beschwerde einlegen.

II.

Kandidaten des Pfarramtes und des Pastorinnenamtes

§ 7

Die Kandidaten des Pfarramtes und des Pastorinnenamtes haben während der Dauer eines Jahres kirchlichen Hilfsdienst zu leisten. Das Zeugnis über die Anstellungsfähigkeit wird ihnen erst nach Ablauf dieses Jahres erteilt. In besonderen Fällen kann die Kirchenleitung Ausnahmen zulassen.

§ 8

Die Ordination der Kandidaten des Pfarramtes und Pastorinnenamtes erfolgt gemäß den Bestimmungen der Kirchenordnung.

§ 9

(1) Auf die Kandidaten des Pfarramtes und des Pastorinnenamtes finden die Vorschriften der §§ 11 bis 13 und 15 des Pfarrerausbildungsgesetzes der Evangelischen Kirche der Union Anwendung.

(2) Nach der Ordination gelten anstatt § 13 die Vorschriften des kirchlichen Disziplinalgesetzes mit der Maßgabe, daß anstelle der Entfernung aus dem Amt die Entfernung aus dem Dienst der Kirche tritt.

III.

Verleihung der Anstellungsfähigkeit in besonderen Fällen

§ 10

Für die Verleihung der Anstellungsfähigkeit als Pfarrer gelten die Vorschriften der §§ 3—5 des Kirchengesetzes über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrer der Evangelischen Kirche der Union (Pfarrerdienstgesetz vom 11. 11. 1960) mit folgenden ergänzenden Bestimmungen.

§ 11

(1) Auslandspfarrern, welche die Anstellungsfähigkeit für das Pfarramt nicht bereits gemäß § 3 des Pfarrerdienstgesetzes besitzen, kann die Anstellungsfähigkeit unter den in § 4 Absatz 1 des Pfarrerdienstgesetzes genannten Voraussetzungen aufgrund eines Kolloquiums zuerkannt werden. Das gleiche gilt für die Missionare, die nach der mit den Kirchen getroffenen Vereinbarung ausgebildet sind und die hier vereinbarte Mindestzeit im Missionsdienst im Ausland gestanden haben.

(2) Kehrt ein solcher Auslandspfarrer oder Missionar aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, mit Zustimmung der aussendenden Stelle vor Ablauf der festgesetzten Zeit zurück, so hat er sich vor Verleihung der Anstellungsfähigkeit als Pfarrer einem Kolloquium zu unterziehen. Die Anstellungsfähigkeit soll nicht vor Ablauf der festgesetzten Zeit des Auslandsdienstes ausgesprochen werden. Die Kirchenleitung kann Ausnahmen zulassen.

(3) Erweist sich die Aussendung eines Kandidaten nach Ablegung der vorgeschriebenen Prüfung für den Auslands- oder Missionsdienst aus Gründen, die der Kandidat nicht zu vertreten hat, als unmöglich, so kann er nach Ablegung der Reifeprüfung zwecks Erlangung der Anstellungsfähigkeit als Pfarrer in den kirchlichen Vorbereitungsdienst übernommen und zur zweiten theologischen Prüfung zugelassen werden. Hat der Kandidat in solchem Fall das zweite Missionsexamen abgelegt, so kann er stattdessen nach Bewährung im Dienst der Mission oder im kirchlichen Dienst zu einem Kolloquium zwecks Erlangung der Anstellungsfähigkeit im Pfarramt zugelassen werden; die Zulassung zu einem solchen Kolloquium soll nicht vor Ablauf der festgesetzten Zeit des Auslandsdienstes ausgesprochen werden. Die Kirchenleitung kann Ausnahmen zulassen.

(4) Auslandspfarrer und Missionare der Äußeren Mission, deren Ausbildung den in Absatz 1 bezeichneten Grundsätzen nicht entspricht, deren Gewinnung für das Pfarramt jedoch mit Rücksicht auf langjährige anerkannt tüchtige Leistungen im Auslands- oder Missionsdienst erwünscht erscheint, können zwecks Erlangung der Anstellungsfähigkeit im Pfarramt zu einer besonderen theologischen Prüfung zugelassen werden, wenn im übrigen die in den Absätzen 2 und 3 gegebenen Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 12

(1) Gemeindeglieder mit einer abgeschlossenen nichttheologischen Hochschulbildung, deren Berufung in das Pfarramt erwünscht erscheint, können nach einer angemessenen theologischen Zurüstung zur zweiten theologischen Prüfung oder bei längerer Berufserfahrung zu einer besonderen wissenschaftlich-theologischen Prüfung zugelassen werden. Die besondere Prüfung erstreckt sich auf die von der Kirchenleitung jeweils zu bestimmenden Prüfungsfächer; die Prüfungsanforderungen in diesen Fächern entsprechen denen der zweiten theologischen Prüfung.

(2) Gemeindeglieder, die sich im Dienst der Verkündigung bewährt haben und ihre Fähigkeit zu selbständigem theologischen Denken in einem Kolloquium erweisen, können von der Kirchenleitung zu einer angemessenen theologischen Zurüstung und zur zweiten theologischen Prüfung zugelassen werden.

§ 13

(1) Dieses Gesetz tritt zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem der Rat der Evangelischen Kirche der Union das Kirchengesetz über die Ausbildung der Pfarrer und Pastorinnen in der Evangelischen Kirche der Union (Pfarrerausbildungsgesetz) vom 2. 12. 1965 für die Evangelische Kirche von Westfalen in Kraft setzt.

(2) Mit diesem Zeitpunkt treten entgegenstehende Bestimmungen früherer Ordnung außer Kraft. Insbesondere werden aufgehoben: Das Kirchengesetz betr. Vorbildung und Anstellungsfähigkeit der Pfarrer vom 24. 10. 1953; das Kirchengesetz betr. Vorbildung und Anstellung der Vikarinnen vom 12. 11. 1949/27. 10. 1956.

§ 14

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, den Text des Kirchengesetzes über die Ausbildung der Pfarrer und Pastorinnen der Evangelischen Kirche der Union (Pfarrerausbildungsgesetz) vom 2. 12. 1965 in der für die Evangelische Kirche von Westfalen geltenden Fassung festzustellen und bekanntzugeben.

§ 15

Die Kirchenleitung erläßt Ausführungsanweisungen zu diesem Kirchengesetz, insbesondere eine Prüfungsordnung.

Bethel, den 27. Oktober 1967.

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Bielefeld, den 7. Dezember 1967.

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**
D. Wilm

Urlauberseelsorge 1968 im Ausland

Landeskirchenamt Bielefeld, den 17. 11. 1967
Nr.: 28051/C 10-15

Das Kirchliche Außenamt in Frankfurt (Main) bemüht sich seit Jahren um die kirchliche Betreuung der evangelischen Urlauber im Ausland. Durch die Einrichtung von deutschsprachigen Gottesdiensten in den Urlauberzentren soll der großen Zahl von deutschen Erholungssuchenden das Wort Gottes auch im Urlaub nahegebracht werden.

Wir veröffentlichen nachstehend eine Liste der Orte, in denen im Jahre 1968 Urlauberseelsorge vorgesehen ist.

Interessierte Pfarrer werden gebeten, ihre Meldungen für den Urlauberseelsorgedienst in **doppelter Ausfertigung** spätestens bis 31. Dezember 1967 über die Herren Superintendenten an das Landeskirchenamt zu richten. Dabei bitten wir u. a. anzugeben, ob Quartier für eine oder mehrere Personen gewünscht wird.

Der Dienst wird in der Regel den Zeitraum von vier Sonntagen nicht überschreiten, mit An- und Abreise also vier Wochen. Zur Durchführung des Dienstes zahlt das kirchliche Außenamt

eine Beihilfe von 350.— DM,

für Österreich 300.— DM zuzüglich 700 Schilling vom Ev. Oberkirchenrat Wien.

Der landeskirchliche Zuschuß beträgt 300.— DM.

Orts- und Zeitplan Österreich

Tirol

- Fulpmes
- Innsbruck — Umgebung
- *) Kitzbühel
- Landeck und Imst
- Lienz
- Matrei in Osttirol
- Mayrhofen
- Seefeld
- Wörgl

Salzburg

- *) Badgastein
- *) Bad Hofgastein
- Mittersill
- Saalbach
- *) Saalfeld bei Zell am See
- Salzburg
- Zell am See

Oberösterreich

- Attersee
- Bad Goisern
- *) Bad Hall
- Bad Ischl
- Gallspach
- Gmunden
- Hallstatt
- Kirchdorf an der Krems
- Mondsee
- St. Gilgen
- St. Wolfgang
- Windischgarsten

Kärnten

- Bad Kleinkirchheim
- Gmünd im Liesertal
- Klopeinersee
- Kötschach-Mauthen
- Mallnitz
- Millstatt
- Moosburg
- Obervellach
- *) Pörtlach
- Sattendorf
- *) Techendorf
- Tschöran und Ossiach

Niederösterreich

- Baden bei Wien
- Payerbach
- Bad Vöslau

Burgenland

- Bad Tatzmannsdorf

Steiermark

- Bad Aussee
- *) Bad Gleichenberg
- Ramsau
- Tamsweg

Vorarlberg

- Bludenz
- Feldkirch
- Gaschrun
- Lech am Arlberg
- Schruns im Montafon

Niederlande

- Ameland
- Breskens mit Cadzand
- Burgh (Schouwen)
- Cadzand
- Callantsoog und Julinadorp
- Den Helder
- Domburg
- Egmond und Bergen
- Hindeloopen
- Hoek van Holland
- Kamperland
- Katwijk
- Koudekerke — Meliskerke
- Losduinen — Den Haag
- Nordwijk
- Nordwijkerhout
- Oostkapelle
- Ouddorp
- Petten und Umgebung
- Schiermonnikoog
- Schoorl und Groet
- Terschelling:
 - Midsland
 - West-Terschelling
- Texel
- Vlieland
- Vrouwenpolder
- Wijk aan Zee
- Zandvoort
- Zoutelande

Spanien

Mallorca
Playa de Aro
Tarragona

Dänemark

Alligene und Umgebung / Bornholm
Frostrup Lid Strand / Jütland
Hennestrand / Westjütland
Hornbæk und Gilleleje / Sjælland
Lokken / Nordjütland
Marielyst / Falster
Mosearava, Veijers und Umgebung /
Südjütland
Nordby und Ringby / Fano
Nykøbing / Sjælland
Oksby — Blaavand / Südjütland
Søndervig bei Ringkøbing und Umge-
bung / Westjütland

Italien

- *) Alassio
Bibione Campingplatz (Sonderregelung)
- *) Bordighera
Caorle
- *) Capri
- *) Cavallino Campingplatz
Cervia bei Milano Marittima
- *) Gardone
- *) Ischia
- *) Lazise und Bardolino (Sonderregelung)
Lido Degli Estensi
Lido de Jesolo
- *) Lignano
- *) Rimini
Riva
- *) Sulden
- *) Tsormina
- *) Viareggio

Die Urlauberseelsorge geschieht in der Regel im Juli und August. Der Dienst in dem mit *) bezeichneten Orten beginnt früher und endet später. Die genauen Termine müssen von Fall zu Fall festgesetzt werden.

Zahlung des Kinderzuschlags nach § 20 Abs. 1 LBesG. 65

Landeskirchenamt Bielefeld, den 23. 11. 1967
AZ.: 27088-II-B 7-01

Durch Runderlaß vom 17. 7. 1967 — MBl. NW. 1967 S. 1200 — hat der Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen folgendes bekannt gegeben:

„Das Bundesbesoldungsgesetz und das Besoldungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen enthalten für den Wegfall des Kinderzuschlages in den §§ 20 Abs. 1 Satz 2 gleichlautende Regelungen. Danach wird, wenn der Grund für die Gewährung des Kinderzuschlages entfällt, die Zahlung erst mit dem Ablauf des nächsten Monats eingestellt.

Diese Vorschriften werden im Bund und im Lande Nordrhein-Westfalen unterschiedlich ausge-

legt. Dies wirkt sich in den Fällen aus, in denen am letzten Tage eines Monats ein Kind das 18. bzw. 27. Lebensjahr vollendet oder ein über 18 Jahre altes Kind die Schul- oder Berufsausbildung beendet. Während nach der ständigen Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen und den BV Nr. 1 Abs. 2 und 3 zu § 20 LBesG (MBl. NW. 1962 S. 1767/SMBI. NW. 20320) die Auslaufrist in den vorbezeichneten Fällen nur einen Monat beträgt, billigt der Bund seinen Beamten in den gleichen Fällen eine Auslaufrist von zwei Monaten zu. Die gleiche Auffassung wie der Bund hat das Bundesarbeitsgericht in dem Urteil v. 26. 5. 1964 — 3 AZR 408/62 — vertreten.

Im Interesse einer einheitlichen Rechtsanwendung halte ich es für notwendig, daß die Vorschrift des § 20 Abs. 1 des Landesbesoldungsgesetzes vom Bund und auch den anderen Ländern geübten Praxis angepaßt wird. Ich werde deshalb der Landesregierung vorschlagen, bei der bevorstehenden Änderung des Landesbesoldungsgesetzes in die Gesetzesvorlage die folgende neue Fassung des § 20 Abs. 1 Satz 2 LBesG 65 aufzunehmen:

Entfällt der Grund für die Gewährung des Kinderzuschlages, so wird die Zahlung erst mit dem Ablauf des nächsten Monats eingestellt; der Grund für die Gewährung des Kinderzuschlages entfällt mit dem Beginn des auf das maßgebende Ereignis folgenden Tages.

Ich bin damit einverstanden, daß für Kinder, bei denen am 31. März 1967 oder später der Grund für die Gewährung des Kinderzuschlages entfällt, bereits die Auslaufrist entsprechend der vorgesehenen neuen Fassung des § 20 Abs. 1 Satz 2 LBesG 65 festgesetzt wird.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.“

Vorstehende Regelung wird für den kirchlichen Bereich übernommen mit der Maßgabe, daß die Auslaufrist entsprechend der vorgesehenen neuen Fassung des § 20 Abs. 1 Satz 2 LBesG. 65 erstmalig für solche Kinder festgesetzt wird, bei denen der Grund für die Gewährung des Kinderzuschlages am 31. Dezember 1967 oder später entfällt.

Prüfungsamt für den kirchlichen Verwaltungsdienst

Landeskirchenamt Bielefeld, den 17. 11. 1967
Nr.: A 7a-04

Unter Bezugnahme auf unsere Verfügung im Kirchlichen Amtsblatt vom 23. Februar 1965 — Az. 3228 II/A 7a-04 — KABL 1965 S. 29/30 — geben wir bekannt, daß das Landeskirchenamt in seiner Sitzung vom 9. November 1967 anstelle der in den Ruhestand getretenen Herren Landeskirchenverwaltungsdirektor Klöber und Landeskirchenamtsrat Schwertle die Herren Landeskirchenamtmann Stork und Landeskirchenamtmann Faßbender in das Prüfungsamt für den kirchlichen Verwaltungsdienst berufen hat. Als Bürobeamte des Landeskirchenamts sind danach im Prüfungsamt vertreten:

Landeskirchenamtsrat Bartram
Landeskirchenamtmann Stork
Landeskirchenamtmann Faßbender.

Vorlesungen im Sommersemester 1968

Studienberatung für Studienanfänger: Die habilitierten Fachvertreter für Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte;
für künftige Realschullehrer: Prof. D. Kittel;
für die übrigen Studenten: Alle habilitierten Mitglieder der Fakultät.

1. Allgemeines

Theologische Grundbegriffe II (E) (R) Jacobs
Mi 11—13

Kirche und Staat für Hörer aller Fakultäten Steck
Mi 10—11

2. Allgemeine Religionswissenschaft und Judaistik

Glaube und Leben der Juden in Deutschland III: 1812—1933 (R) Brillling
Mo 18—19

Übung: Texte zum Versöhnungstag, besonders der Mischna-Traktat Joma 2stdg., nach Vereinbarung Rengstorf

Übung: Neuere religiöse hebräische Lyrik 2stdg., nach Vereinbarung Rengstorf

Übung: Rabb. Predigten über Threni aus dem 3./4. Jahrhundert Meyer
Mi 15.30—17.00

Kurse in modernem Hebräisch und Einführung in den synagogalen Gottesdienst nach Bedarf Rengstorf

3. Altes Testament

Jesaja I (Kap. 1—39) Smend
Mo Do 11—13

Jesaja II (Kap. 40—55) Müller
Mi 15—17

Theologie des Alten Testaments (R) Hesse
Di Mi Do Fr 8—9

Alttestamentliche Exegese und Dogmatik (R) Seebass
Fr 15.30—17.00

Proseminar: Einführung in die wissenschaftliche Arbeit am Alten Testament Hesse
Mo 16—18

Seminar: Elia und Ahab Seebass
Mo 16—18

Seminar: Jesaja III (Kap. 56—66) Smend
Mo 16—18

4. Neues Testament

Matthäus-Evangelium (R) Marxsen
Di Do Fr. 10—11

Die Leidensgeschichte Foerster
Di Do 10—11

Hauptprobleme der Apostelgeschichte Klein
Do 14—16, Fr 10—11

Paulus (Leben, Briefe, Verkündigung) (R) Rengstorf
Mo 10—11, Mi 9—11

Proseminar: Gleichnisse Jesu Rengstorf
Di 17.30—19.00

Seminar: Thessalonicherbriefe Marxsen
Di 17—19

Seminar: Kirchliche Ämter im Urchristentum Klein
Do 18—20

Doktorandenseminar Rengstorf
2stdg., 14tgl.

Sozietät: Probleme neuerer Forschung (für Doktoranden und Habilitanden) Marxsen
Di 20—22, 14tgl.

5. Kirchengeschichte, christliche Archäologie und kirchliche Kunst

Kirchengeschichte II Reichert
(mit Kolloquium) (E) (R)
Di Fr 11—13

Kirchengeschichte IV Kettler
(mit Kolloquium) (E) (R)
Di Fr 11—13

Die Erweckungsbewegungen im 19. Jahrhundert und ihre Auswirkungen auf die Gegenwart Neuser
Mi 11—13

Geschichte des deutschen Protestantismus in der Weimarer Republik und im Dritten Reich (R) Goeters
Di Do Fr 9—10

Geschichte der ökumenischen Bewegung Goeters
Mo 9—10

Westfälische Kirchengeschichte Rahe
im Grundriß (R)
Mi 15—16

Westfälische Kirchengeschichte von der Reformation bis zur Aufklärung Rahe
Mi 16—17

Kirchengeschichte Rußlands Stupperich
Di 15—17

Luthers Theologie (R) Stupperich
Mo Di Do Fr 9—10

Proseminar: Calvin und der deutsche Protestantismus
Do 14—16 Neuser

Seminar: Historische Bibelkritik bei den Kirchenvätern (Origenes, Theodor von Mopsuestia, Augustin)
Do 16—18 Kettler

Seminar: Die mittelalterliche Sakramentenlehre nach Petrus Lombardus: Sentenzen, Buch IV
Do 16—18 Goeters

Seminar: Luthers Gottesverständnis
Do 16—18 Stupperich

Oberseminar: Probleme reformationsgeschichtlicher Forschung
Do 18.00—19.30 Stupperich

Kolloquium zur Vorlesung Kirchengeschichte Rußlands
Di 17—18 Stupperich

Christlich-archäologische Übung: Altchristliche Miniaturen
Mi 10—12, oder nach Vereinbarung Kettler

6. Systematische Theologie

Dogmatik II (R) Kinder
Di Mi Do Fr 8—9

Ethik II: Das Gebot Gottes (R) Steck
Di Fr 11—13

Geschichte der evangelischen Theologie Wrzecionko
Mo Do 11—13

Theologische Grundbegriffe II (E) (R) Jacobs
Mi 11—13

Kirche und Staat (für Hörer aller Fakultäten) Steck
Mi 10—11

Wissenschaftstheoretische Probleme der Theologie Rendtorff
Mi 10—12

Rilkes Deutung durch Existenzphilosophie und Theologie Baden
Mi 12—13

Proseminar: Von der Exegese zur systematischen Theologie (R) Rendtorff
Mi 17—19

Proseminar: Thielicke-Schrey, Glaube und Handeln Steck
Mi 17—19

Seminar: Zur Problematik des protestantischen Schriftprinzips Kinder
Mi 17—19

Seminar: Heidelberger Katechismus Jacobs
Mi 14—16

Seminar: Die Wirklichkeit Gottes. Interpretation ausgewählter Texte Wrzecionko
Mi 17—19

Kolloquium zur Vorlesung Nr. Baden
Mi 15—16

Sozietät Jacobs
wöchentl., 2stdg., nach Vereinbarung

7. Christliche Gesellschaftswissenschaften

Alte und neue Sexualmoral Wendland
Di Do 16—17

Seminar: Die Zwei-Reiche-Lehre und die Sozialethik (R) Wendland
Mo 18—20

Seminar: Neuere religionssoziologische Literatur Rendtorff/
Do 16—18 Matthes

Kolloquium: (für Doktoranden) Wendland
2stdg., nach Vereinbarung, 14tgl.

Kolloquium: Die Genfer Weltkonferenz für Kirche und Gesellschaft und die Pastoralkonstitution „Die Kirche in der Welt von heute“ Wendland/
2stdg., nach Vereinbarung, 14tgl. W. Weber

8. Praktische Theologie und Religionspädagogik

Einführung in die Liturgiewissenschaft Schütz
Di Do 9—10

Religionspädagogik I (R) Kittel
(Gilt für Theologen als ‚Katechetik‘)
Di Do 15—16

Vom Text zur Predigt (Evangelien und Episteln an den kirchlichen Festtagen) Schütz
Fr 9—10

Praktisch-Theologisches Proseminar Schütz/
Di 15—17 Nembach

Proseminar: Die ‚Pädagogik vom Kindesalter‘ im 19. und 20. Jahrhundert (R) Kittel
Mi 8—10

Homiletisches Seminar Schütz
Fr 16—19

Seminar: Analyse von Unterrichtsprotokollen in Verbindung mit der Vorlesung (R) Kittel
(Gilt für Theologen als ‚katechetisches Seminar‘)
Fr 16—18

Religionspädagogisches Kolloquium für Fortgeschrittene (R) Kittel
2stdg., nach Vereinbarung, 14tgl.

Übung: Grundkursus in Religionspädagogik für künftige Realschullehrer Böhm
2std., nach Vereinbarung, 14tgl.

Übung: Einführung in das liturgische Singen nach Vereinbarung Blindow

Chorisches Singen: Telemann, Osteroratorium Blindow
Di 20—22

Orgelkursus nach Vereinbarung Blindow

9. Sprachkurse

Hebräisch für Anfänger Bauckmann
Mo Di Mi Do Fr Sa 8—9

Hebräischer Klausurenkurs für Anfänger 2stdg., nach Bekanntgabe	Bauckmann
Hebräisch für Fortgeschrittene Di Fr 16—17	Bauckmann
Griechisch I (Einführung) ¹⁾ Mo Di Mi Do Fr Sa 9—10	Rust
Griechisch II (Vorbereitung auf das Graecum) Mo Di Mi Do Fr Sa 8—9	Rust
Griechisch III (Einführung in das neutestamentliche Griechisch) ²⁾ Di Fr 14—15	Rust
Sprach- und Lektürekursus zur Vorbereitung auf das große Latinum Di Fr 15—17	Rust

Anmerkung:

Mit (R) werden Vorlesungen und Übungen bezeichnet, die auch für künftige Realschullehrer geeignet sind, sofern sie nicht durch besonderen Hinweis als ausschließlich für künftige Realschullehrer bestimmt sind.

Mit (E) sind gemäß den Empfehlungen des Fakultätentages zur Studienreform (These 5b und c) Vorlesungen und Übungen bezeichnet, die auch für Studienanfänger besonders in Betracht kommen. Zusätzlich zu diesen Vorlesungen finden Repetitorien oder andere Ergänzungsveranstaltungen statt. Für mindestens zwei von ihnen ist beim Kolloquium (Zwischenprüfung) der Nachweis des Besuchs zu erbringen. Zeit und Ort der Ergänzungsveranstaltungen werden bei Beginn des Semesters am Schwarzen Brett angekündigt.

¹⁾ Es wird darauf hingewiesen, daß voraussichtlich etwa von Mitte August bis Mitte Oktober 1968 ein Ferienkurs Griechisch I stattfinden wird.

²⁾ Die Teilnahme an diesem oder einem entsprechenden auswärtigen Kursus ist für Studierende ohne Abgangszeugnis von einem humanistischen Gymnasium und mit sog. Kleinem Graecum lt. Fakultätsbeschuß Voraussetzung für den Besuch der oberen Seminare.

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev.-luth. Kirchengemeinde **Dornberg**, Kirchenkreis Bielefeld, wird eine weitere (3.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. 11. 1967 in Kraft.

Bielefeld, den 30. Oktober 1967.

Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen
D. Wilm

(L. S.)

Nr. 19067 Dornberg 1/3

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev. Kirchengemeinde **Oberaden**, Kirchenkreis Unna, wird eine weitere (3.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1968 in Kraft.
Bielefeld, den 5. Dezember 1967

(Siegel)

Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen
D. Wilm

Nr.: 31346/Oberaden 1 (3)

Kinderzuschlag während der Tätigkeit bei der Aktion Sühnezeichen

Auf Grund von § 80 der Pfarrbesoldungsordnung in der Fassung der Notverordnung vom 2./9. September 1965 (KABl. S. 103) ergeht zu § 21 dieser Pfarrbesoldungsordnung folgende Ausführungsbestimmung:

Mit Wirkung vom 1. Januar 1968 wird für die Zahlung des Kinderzuschlags die Tätigkeit bei der Aktion Sühnezeichen dem Dienste im Diakonischen Jahr gleichgestellt. Auf unsere Amtsblattverfügung vom 26. März 1958 (KABl. S 24) nehmen wir Bezug.

Bielefeld, den 11. Dezember 1967.

Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
In Vertretung
Dr. Wolf

Az. 31895-B 9-01

Persönliche und andere Nachrichten

Berufen sind:

Pfarrer **Edgar Hartmann** zum Pfarrer der Evangelischen Kirchengemeinde Gelsenkirchen-Horst, Kirchenkreis Gelsenkirchen in die bisher ruhende und zur Wiederbesetzung freigegebene 3. Pfarrstelle;

Pfarrer **Hermann-Rudi Lotze** zum Leiter der Orthopädischen Heil-, Lehr- und Pflegeanstalten in Volmarstein/Ruhr als Nachfolger des in den Ruhestand getretenen Pfarrers und Anstaltsleiters **Ernst Kalle**;

Pfarrer Johann-Friedrich Moes zum Pfarrer der Evangelischen Apostel-Kirchengemeinde Münster, Kirchenkreis Münster, als Nachfolger des in den Ruhestand getretenen Pfarrers Walter Drobitzky;

Pfarrer Hans Joachim Multhaupt zum Pfarrer der Ev. Dreifaltigkeits-Kirchengemeinde Herne, Kirchenkreis Herne, als Nachfolger des zum Dozenten beim Katechetischen Seminar Bochum berufenen Pfarrers Dr. Hübner;

Hilfsprediger Klaus Pollmann zum Pfarrer der Evangelischen Kirchengemeinde Attendorn, Kirchenkreis Plettenberg, zum Nachfolger des zum Pfarrer des Kirchenkreises Paderborn berufenen Pfarrers Krause;

Missionsvikar Johann Schwarzingler, zum Prediger im Dienst der Evangelischen Kirchengemeinde Bruch, Kirchenkreis Recklinghausen.

Zu besetzen sind:

die durch die Versetzung des Pfarrers Schulze in den Ruhestand erledigte 1. Pfarrstelle der Ev.-luth. Matthäus-Kirchengemeinde Bielefeld, Kirchenkreis Bielefeld.

Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Bielefeld an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Übernahme des Pfarrers Martin Köhler in den Dienst des Kirchenkreises Gelsenkirchen erledigte 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Dortmund-Wickede, Kirchenkreis Dortmund-Nordost. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten des Kirchenkreises Dortmund-Nordost an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch den Eintritt des Pfarrers Mantz in den Ruhestand erledigte (1.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Jacobi zu Rheine, Kirchenkreis Tecklenburg. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Lengerich an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus.

Stellenangebot

Die Ev. Kirchengemeinde **Herbede-Ruhr** sucht zum 1. April 1968 bzw. zum 1. Mai 1968 für ihr Gemeindeamt einen Verwaltungsangestellten mit Prüfung für den mittleren Dienst als Gemeindeamtsleiter. Eine zweite Bürokräft ist vorhanden.

Die Vergütung erfolgt nach Vergütungsgruppe VI b BAT, Aufstiegsmöglichkeiten sind gegeben.

Bewerbungen werden erbeten an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Herbede, 5812 Herbede-Ruhr, Vormholzer Str. 30.

Ruhen einer Pfarrstelle

Die 2. Pfarrstelle der Evangelischen Johannes-Kirchengemeinde Dortmund, Kirchenkreis Dortmund-Mitte, ist durch die anderweitige Berufung von Pfarrer Multhaupt erledigt worden und wird bis auf weiteres zum Ruhen gebracht.

Erschienenene Bücher und Schriften

Th. Schlatter, „**Der Herr unser Herrscher**“, eine Deutung der Jahreslosung und der Monatsprüche für das Jahr 1968, Calververlag, 124 Seiten.

Dies Büchlein hat sich als Hilfe und Anregung so sehr bewährt, daß es im 6. Jahrgang erscheinen kann. Wieder hat sich eine Schar bewährter Männer und Frauen aus den verschiedenen Arbeitsgebieten der Kirche vereint, die Botschaft der Bibel für die Gegenwart verständlich auszusagen. Dies Bemühen kann mit großem Dank weithin als gelungen bezeichnet werden.

H. Nietzsche, „**Im Glauben fest und wohl gerüst**“. Folge 10, 64 Seiten, davon 8 Bildseiten, gebunden 5.40 DM. Verlag Junge Gemeinde, Stuttgart.

In ansprechendem haltbarem Gewand haben wir hier eine der besten Weihnachtsgaben für unsere Helfer im Kindergottesdienst. In diesem Jahr bringt das Büchlein als besonders aktuellen Beitrag das schöne Lebensbild des Christen, afrikanischen Stammeshäuptlings, Nobelpreisträgers und Opfers des burischen Rassenkampfes Albert Luthuli und den ausführlichen, durch Bilder unterstützten Bericht über die Schnellerschens Anstalten in Ostjordanien, der bis in die Kriegstage des letzten Sommers fortgeführt ist. — Die Tradition, Hilfe zum Verständnis für den Kirchenbau zu geben, wird mit einer Betrachtung über Glasfenster fortgesetzt. — Die Gedanken zum neuen Kirchenlied lassen die Helfer auch an dieser wichtigen Diskussion teilnehmen. — Die gewichtige Mitte des Büchleins bildet eine Einführung in das Buch Daniel, in der die geschichtlichen und religiösen Hintergründe der biblischen Aussage und ihre heutige Bedeutung dargelegt werden.

Sprechtage im Landeskirchenamt: Montagvormittag und Dienstagvormittag. Besuch an anderen Tagen, insbesondere am Donnerstag, dem Sitzungstag, nur nach vorheriger Vereinbarung

Herausgegeben vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen. 48 Bielefeld, Altstädter Kirchplatz 5. Postfach 2740. - Fernruf Nr.: - 6 47 11-13/6 55 47-48. - Bezugspreis vierteljährlich 3,50 DM. - Bestellungen nehmen die örtlichen Postämter entgegen. - Postvertriebskennzeichen 1 D 4185 B. - Konten der Landeskirchenkasse: Konto Nr. 14069 beim Postscheckamt Dortmund, Konto Nr. 525 bei der Stadtparkasse Bielefeld, Konto Nr. 2/189 bei der Darlehns Genossenschaft der Westfälischen Inneren Mission in Münster. - Druck: Ernst Giese King, Graphischer Betrieb, Bethel bei Bielefeld.

